Beratung und Beschlussempfehlung über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 68 "Solarpark Südbollenhagen" sowie für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Südbollenhagen"

Beratungsablauf:		
08.06.2023	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
22.06.2023	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
29.06.2023	Gemeinderat	Entscheidung

Nach einer Projektvorstellung des Vorhabenträgers (Solar Provider Group) in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am 17.03.2022 ist mit Beschluss vom 29.03.2022 der Aufstellungsbeschluss für die o.g. Bauleitplanung gefasst worden. Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses hat der Landkreis Wesermarsch entschieden, ein regionales Energiekonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte Kreisgebiet zu erstellen. Ziel war eine Art Potenzialanalyse mit der Darstellung von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen. Das regionale Energiekonzept ist in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am 02.02.2023 vorgestellt worden.

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Konzept als Ausschlussfläche ausgewiesen. Grund hierfür ist die Darstellung des Gebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP 2019) als "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung"

AKUM_2023-06-08_TOP8

aufgrund einer hohen avifaunistischen Bedeutung. Ein Flächennutzungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aus Sicht des Landkreises und auch in der herausgegebenen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen ist die Ausweisung im RROP als "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung" ein Belang, der nicht in Einklang mit einer Ausweisung als Fläche für PV-Freiflächenanlagen gebracht werden kann. Das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB kann also nach heutiger Einschätzung nicht erfüllt werden.

Obgleich das aufgestellte regionale Energiekonzept keine verbindliche Planung, sondern eine Handlungsempfehlung ("Leitfaden") für die kommunalen Planungen darstellt, hat der Vorhabenträger von der Planung Abstand genommen. Auch aus Sicht der Verwaltung sollte dieses Projekt nicht weiterverfolgt werden, eine Realisierung trotz Ausweisung als Ausschlussfläche wird als äußerst kritisch angesehen.

Für einen formalen Abschluss des Projektes sollte der gefasste Aufstellungsbeschluss für die o.g. Bauleitplanung aufgehoben werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, die gefassten Aufstellungsbeschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Solarpark Südbollenhagen" sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Südbollenhagen" aufzuheben.